

## **ANTWORTEN**

**von Dr. Thomas Meysen, Heidelberg**  
**vom 27. April 2017**

### **auf Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe am 18. Mai 2017 in Berlin**

#### **Vorbemerkung des Deutschen Ethikrats zum Fragen- katalog**

*Die Problematisierung von „wohltätigem Zwang“ ging aktuell vom Praxisfeld der Psychiatrie aus, nachdem mehrere höchstrichterliche Urteile Reformbedarf in Praxis und Gesetzgebung aufgezeigt hatten. Zwangsmaßnahmen, die in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden wie z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation oder andere Zwangsbehandlung, Kontaktverbote, Einsatz von Belohnungs- und Bestrafungssystemen und ähnliche restriktive pädagogische Maßnahmen, waren dagegen bislang weniger im Fokus ethischer und juristischer Debatten. Der Ethikrat will sich auch diesem Praxisfeld widmen.*

*Arbeitsdefinition für „wohltätigen Zwang“*

*Der Begriff Zwang bezeichnet eine besondere Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeit einer Person. Das Besondere dieser Beeinträchtigung liegt in der Überwindung des Willens der Person. Dabei kann es sowohl um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsfähigen wie auch um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsunfähigen Person gehen.*

Der Begriff des wohlwärtigen Zwangs bezeichnet den mit dem Einsatz von Zwang verfolgten Zweck. Von einem wohlwärtigen Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist. Das heißt, es geht dem Ethikrat um Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer Selbstschädigung, nicht um Zwangsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen, auch wenn die Grenze oftmals schwer zu ziehen ist.

Wohlwärtiger Zwang ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil Zwang ausgeübt wird. Er ist jedoch umgekehrt auch nicht bereits deswegen zulässig, weil er dem Wohl der Person dient, auf die Zwang ausgeübt wird. Vielmehr unterliegt er als Ausübung von Zwang einem erhöhten Legitimationsbedarf. Dabei ist wohlwärtiger Zwang stets im Kontext der Maßnahme zu betrachten, zu deren Durchsetzung Zwang eingesetzt wird.

## Fragenkatalog des Deutschen Ethikrates

1. **Halten Sie den Begriff und die Arbeitsdefinition „wohlwärtiger Zwang“ für geeignet zur Bezeichnung des Problemfeldes? Wenn nicht, welche Alternative schlagen Sie vor?**

Der Begriff „wohlwärtiger Zwang“ erscheint in mehrfacher Hinsicht inadäquat.

**Erziehung ist notwendig mit Zwang verbunden.** Entscheidungen von erwachsenen Erziehungspersonen gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen, Handeln ohne deren Einverständnis, Regulierung sowie das Bestehen auf deren Einhaltung gehören zum Alltag der Erziehung. Daher enthalten auch die erzieherischen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII notwendig Zwangselemente, dient Zwang in der Erziehung in multipler Weise dem Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Eine **Beschränkung auf „Wohlwärtigkeit“** in begrifflicher Anlehnung an ein historisches Verständnis von Hilfe greift hierbei zu kurz. Die altersbedingten Abhängigkeiten von Kindern und Jugendlichen fordern Verantwortungsübernahme jenseits unerbetener Hilfe als Eingriff in freie Selbstbestimmung (näher zum Verhältnis von advokatorischer Ethik und der paternalistischen Grundsituation von Kindern siehe unten Frage 29). In Bezug auf die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seiner (familiären) Lebenswelt, die in einzelnen Fragen auftaucht, hat bereits der Pionier der Bindungsforschung John Bowlby (1969) Wohlwärtigkeitsvorstellungen als „Retterfantasien“ problematisiert. Anna Freud hat entsprechend den Begriff der „am wenigsten schädlichen Alternative“ geprägt (Goldstein, Freud & Solnit, 1974).

Die begriffliche Rahmung mit „**Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe**“ ist wiederum zu breit. Unfreiwilligkeit im Kontext von Interventionen nach dem SGB VIII ist insbesondere notwendige **Reflexionsebene bei Fragen nach (staatlichen) Eingriffen in die Autonomie elterlicher Erziehung**. Bei einer so weiten Betrachtung wäre zu beleuchten, dass Hilfe mit ihrer paternalistischen Grundveranlagung (Ziegler, 2014; Neumann, 2013; Olk & Otto, 1987) in der Kinder- und Jugendhilfe die Gefahr einer Kolonialisierung von Lebenswelten birgt (Thiersch, 2016; Gängler & Rauschenbach, 1986). Fachkräfte stehen vor der Aufgabe, zwischen fürsorglicher Belagerung und ermöglichenden Hilfeangeboten zu manövrieren (Dallmann & Volz, 2013; Großmaß, 2006). Erzie-

herische Hilfen sind daher grundsätzlich legitimationsbedürftig. Dies soll jedoch offensichtlich nicht Gegenstand der aktuellen Befassung sein.

Der Deutsche Ethikrat scheint vielmehr **freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen**, deren Legitimierbarkeit sowie Kontrolle in den Blick zu nehmen.

### Häufigkeit, Arten und Ziele von Zwangsmaßnahmen

2. **Welche statistischen Zahlen gibt es zum Vorkommen von Maßnahmen wohlwärtigen Zwangs gegenüber Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland? Wie stellt sich das im internationalen Vergleich dar? Welche Formen von Zwang werden dabei erhoben?**
3. **Sind die vorliegenden Daten aus Ihrer Sicht belastbar? Gibt es ein Dunkelfeld, das nicht erfasst wird? Und wie würden Sie das aus Ihrer Erfahrung beschreiben?**

Deutschland hat vermutlich die weltweit ausdifferenzierteste und facettenreichste **Statistik zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe**. „Maßnahmen wohlwärtigen Zwangs“ sind, wie gesehen, insoweit als Kategorie den gesetzlich definierten Erhebungsmerkmalen (§§ 98 bis 101 SGB VIII) nicht sinnvoll zuzuordnen. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht erhoben.

Dies hat in erster Linie ethische, fachliche und fachpolitische Gründe. **Freiheitsentziehende Unterbringung** stößt in weiten Teilen der Kinder- und Jugendhilfe auf **kategorische Ablehnung** (Peters, 2014; Lindenberg et al., 2014; Krause, 2004; Wolfersdorf-Ehlert & Sprau-Kuhlen, 1990; differenzierender Oelkers, Feldhaus & Gaßmüller, 2013). Dies betrifft auch die Frage, ob und inwieweit freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt nach § 1631b BGB familiengerichtlich genehmigt werden kann bzw. sollte. Eine gesetzliche Regelung oder Erfassung im Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII würde die Erziehung in freiheitsentziehender Unterbringung jedenfalls legitimieren, auch wenn sie deren Einschränkung oder Kontrolle intendiert. Allgemein akzeptiert ist freiheitsentziehende Unterbringung nur im Rahmen der Krisenintervention einer Inobhutnahme, zeitlich beschränkt bis Ablauf des Tages nach ihrem Beginn (§ 42 Abs. 5 SGB VIII; Trenczek, 2000).

**Freiheitsbeschränkende Maßnahmen** werden – wie andere pädagogische Mittel und Methoden der Erziehung – im Gesetz nicht ausdrücklich adressiert und daher auch nicht in der amtlichen Statistik erfasst.

4. **Welche Erscheinungsformen wohlwärtigen Zwangs werden in Ihrem Tätigkeitsbereich am häufigsten beantragt bzw. eingesetzt? Wie schätzen Sie die Entwicklung der vergangenen Jahre/Jahrzehnte und wie die zukünftige Entwicklung ein?**
5. **In welcher Situation werden welche Zwangsmaßnahmen eingesetzt bzw. angeordnet?**

6. **Dienen die Zwangsmaßnahmen ausschließlich der Prävention oder zumindest auch der Sanktion?**
7. **Welche konkreten Ziele zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen werden mit (welchen?) Zwangsmaßnahmen angestrebt?**

Aussagen zu diesen Fragen wären spekulativ. Zur freiheitsentziehenden Unterbringung gab es immer wieder Erhebungen (Menk et al., 2013; Permien, 2010; Hoops & Permien, 2006).

8. **Wo finden Zwangsmaßnahmen vor allem statt? Wer sind die zentralen Akteure?**

Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen findet sich, wie insgesamt in der Erziehung, – in unterschiedlicher Form – in allen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe. Soweit hier (potenziell) problematische Freiheitsbeschränkung (zB der Entzug von Privilegien) oder Freiheitsentziehung verbunden ist, dürfte sich der Einsatz auf die **stationären Hilfen nach SGB VIII** konzentrieren: Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung und betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII), intensivpädagogische Einzelmaßnahmen (§ 35 SGB VIII) bzw deren korrelierende Unterbringungsform bei Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Bekannt geworden sind vereinzelt Fälle nicht legitimierbarer Freiheitsbeschränkung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege.

### Konkrete Zwangsmaßnahmen

9. **Wie häufig kommt es in ihrem Arbeitsbereich im Interesse des Kindeswohls zu einer Inobhutnahme gegen den Willen des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen? Wie oft geschieht dies**
  - **mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten,**
  - **wie oft ohne deren Einverständnis, aber infolge familiengerichtlicher Entscheidung,**
  - **wie oft ohne deren Einverständnis und vor einer familiengerichtlichen Entscheidung?**

Bei der Inobhutnahme unterscheidet das Gesetz zwischen drei Konstellationen:

- das Kind oder der/die Jugendliche bittet um die Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII),
- eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen erfordert die Inobhutnahme *und* die Personensorgeberechtigten widersprechen der Inobhutnahme nicht oder sie widersprechen und eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII),
- ein ausländisches Kind oder ein/e ausländische/r Jugendliche/r unbegleitet nach Deutschland einreist (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 42a Abs. 1 SGB VIII).

Die drei Konstellationen werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik differenziert erfasst (§ 99 Abs. 2 SGB VIII). In 2015 gab es **insgesamt 77.645 Inobhutnahmen**. Davon

war Anlass in 42.309 Fällen eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland. 15.101 Kinder und Jugendliche wurden auf eigenen Wunsch in Obhut genommen. Somit erfolgte die Inobhutnahme in 20.235 Fällen wegen dringender Gefahr jenseits unbegleiteter Einreise. In 3.634 dieser Fälle wurde die Inobhutnahme von den Eltern bzw. einem Elternteil angeregt (näher Statistisches Bundesamt, 2016).

Wie oft **Inobhutnahmen gegen den Willen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen** erfolgen, ist aus verschiedenen Gründen keine messbare Größe. Die Feststellbarkeit des Willens ist in vielen Fällen nicht oder nur begrenzt möglich, etwa bei Säuglingen und Kleinkindern. Auch ist der Wille von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Misshandlung und Vernachlässigung häufig hoch ambivalent. So kann ein Kind oder Jugendlicher einerseits wollen, dass die Gewalt endet, und andererseits von der Familie nicht getrennt zu werden. Ist eine Abwendung der Gefährdung ohne Ausnahme nicht möglich, erfolgt die Intervention in diesen Fällen stets sowohl entsprechend dem Willen als auch gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen.

**10. Für welche Zeiträume wird eine gerichtliche Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Regel erteilt?**

Hierzu gibt es keine statistischen Daten. Eine Erweiterung der Justizstatistik ist ein Desiderat.

**11. In welchen Zeiträumen wird die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung überprüft?**

Für länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahmen gibt das **Gesetz** vor, dass diese in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind (§ 166 Abs. 2 FamFG iVm § 1696 Abs. 2 BGB). Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (Meysen, 2014). Dazu, wie dies in der Praxis der Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung familiengerichtlich gehandhabt wird, gibt es keine statistischen Daten. Eine Erweiterung der Justizstatistik ist auch hier ein Desiderat.

Im Übrigen ist die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung so kurz wie möglich, so lange wie nötig zu bestimmen ist (§ 167 Abs. 1 iVm § 323 Nr. 2 iVm § 329 Abs. 1 FamFG). Sie endet spätestens mit Ablauf eines Jahres und – bei Kindern und Jugendlichen kaum denkbarer – „offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit“ spätestens mit Ablauf von zwei Jahren (§ 167 Abs. 1 iVm § 329 Abs. 1 FamFG).

**12. Halten Sie die (geplante) Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Fremdunterbringung für angebracht/wünschenswert/überflüssig? Für welche Zeiträume sollte eine solche Genehmigung erteilt werden können?**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (BT-Drucks.

18/11278) sieht neben der Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung auch eine **Genehmigung für freiheitsbeschränkende Maßnahmen** vor. Der Entwurf für einen neuen § 1631b Abs. 2 BGB-E lautet:

„(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. (...)“

Die Regelung erscheint zwar erforderlich, um auch freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen staatlicher Kontrolle zu unterstellen, aber nicht hinreichend (DIJuF, 2016; zur Frage weiterer Kontrollmaßnahmen siehe unten Frage 24). Allerdings dürfte der Einsatz regelmäßiger oder über einen längeren Zeitraum andauernde **Freiheitsbeschränkungen als erzieherisches Mittel nicht genehmigungsfähig** sein. Derartige Mittel öffentlicher Erziehung lassen sich mit pädagogischen Argumenten nicht legitimieren. Nach dem derzeitigen Entwurf ist diese Einschränkung des Anwendungsbereichs der familiengerichtlichen Praxis überlassen. Eine gesetzliche Klarstellung, dass regelmäßige und längerdauernde Freiheitsbeschränkungen aus erzieherischen Gründen ausscheiden, erscheint daher erstrebenswert.

### **13. Wie häufig werden Zwangsmaßnahmen von den Personensorgeberechtigten gewünscht/erbeten? Wie reagieren Sie darauf?**

Hierzu gibt es keine statistischen Daten. Eine Erweiterung der Justizstatistik ist ein Desiderat.

### **14. Welche Rolle spielen die Eltern?**

### **15. Wie werden pädagogische Zwangsmaßnahmen im Verhältnis zu solchen auf freiwilliger Kooperation beruhenden fachlich diskutiert? Welche empirischen Untersuchungen liegen zur Wirksamkeit vor?**

### **16. Wie reagieren Kinder/Jugendliche auf Zwangsmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig nach Ihrer Erfahrung?**

Die Beantwortung dieser Fragen sei der sozialpädagogischen Expertise überlassen.

## **Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen**

### **17. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Fremdunterbringung weitgehende Selbstbestimmung und Partizipation zu ermöglichen?**

## 18. Gibt es in den Ihnen bekannten Einrichtungen eine „Beschwerdestelle“ („Ombudsstelle“) für Kinder und Jugendliche? Wie wird mit Beschwerden der Kinder und Jugendlichen umgegangen?

Partizipation im Sinne von Mitgestaltung bei außerfamiliärer Unterbringung in Einrichtungen kommt in der Kinder- und Jugendhilfe ein herausgehobener Wert zu. Der Diskurs hat weitere Intensivierung erfahren sowohl über Aufarbeitung von systematischer Misshandlung am Runden Tische Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (rth, 2010) als auch von sexuellem Missbrauch am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (RTKM, 2011). Die Ergebnisse des Diskurses wurden im **Bundeskinderschutzgesetz** mit der Intention aufgegriffen, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken (näher Meysen & Eschelbach, 2012).

Seit Einführung des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Jahr 1990/1991 gehört die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu den **Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe**.

- Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden **Entscheidungen der Jugendämter** zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte in den Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).
- Für die **Ausgestaltung einer Hilfe**, auch der außerfamiliären Unterbringung, soll das Jugendamt mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 ist die **Erteilung der Betriebserlaubnis** für eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe davon abhängig, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII). Zur Prüfung dieser Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Konzeption der Einrichtung vorzulegen (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Die Forschungsergebnisse aus der **Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes** (Pluto et al., 2016; BMFSFJ, 2015) machen eine Weiterentwicklung – zumindest auf der formal-strukturellen Ebene – deutlich. Verschiedene Formen von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bestanden bereits vor Inkrafttreten des BKiSchG. Teilweise wurden diese weiter ausgebaut. So ist beispielsweise der Anteil gewählter Vertretungen von 20% im Jahr 2004 auf 44% im Jahr 2014 gestiegen. Die Einrichtungen mit Mitbestimmungsgremium, das nicht gewählt wurde, haben in den meisten Fällen Gruppenbesprechungen, Gruppenversammlungen oder Haustreffen. 89% der Einrichtungen an, dass die Kinder und Jugendlichen in Gruppenbesprechungen bzw. Gruppenabenden Kritik und Veränderungswünsche anbringen können, diese aus der Sicht der Fachkräfte aber offensichtlich in der Hauptfunktion nicht als Mitbestimmungsgremien wahrgenommen werden (siehe Pluto et al., 2016: Tab. 4.15).

Tab. 4.15: Anteil der stationären Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche folgende Möglichkeiten haben, Kritik und Veränderungsvorschläge zu äußern (Mehrfachnennungen)

	2004	2009	2014
Gespräche mit BetreuerInnen	98 %	97 %	96 %
Einzelgespräche mit Leitung	85 %	88 %	91 %
Gespräche mit Externen, z.B. Jugendamt, Therapeuten	/	/	90 %
Gruppenversammlungen, Gruppenabende	/	/	89 %
Einrichtungsversammlungen, Gruppenversammlungen	75 %	74 %	/
Beschwerdemanagement	/	/	68 %
"Kummerkasten"	22 %	32 %	49 %
Gewählte Vertretung (z.B. Heimrat, Einrichtungsrat, GruppensprecherInnen)	20 %	31 %	44 %
Einrichtungsversammlungen, Vollversammlungen	/	/	38 %
Ombudsfrau/-mann	/	/	14 %
Sonstige Angaben	11 %	17 %	5 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2004, 2009, 2014

70% der Einrichtungen geben an, über „geregelte Beschwerdeverfahren“ zu verfügen. Die Hälfte der Einrichtungen mit geregelten Beschwerdeverfahren hat diese erst nach Inkrafttreten des BKiSchG geschaffen. Der Anteil der Einrichtungen mit einem Mitbestimmungsgremium (50 %) hat sich hingegen gegenüber früheren Erhebungen nicht verändert. Im Durchschnitt zählen die Einrichtungen fünf Beschwerden (im Median 2) innerhalb des letzten Jahres. Bei 7% der Einrichtungen kam es zu zehn bis inklusive 100 Beschwerden pro Jahr. Jede vierte Einrichtung mit einem Beschwerdeverfahren hat keine einzige Beschwerde erhalten. Zu den Themen der Beschwerden und ihre prozentuale Verteilung in den Einrichtungen, in den Beschwerde vorkamen, siehe Pluto et al., 2016: Tab. 4.17:

Tab. 4.17: Anteil der Einrichtungen, denen die jeweiligen Themen Anlass für Beschwerden waren

Regeln	71 %
Verhalten anderer Kinder/ Jugendlicher	69 %
BetreuerInnen	55 %
Handy-/Mediennutzung	53 %
Sanktionen	43 %
Räumlichkeiten/ Ausstattung	20 %
Gewalt/Übergriffe	18 %
Möglichkeiten der Freizeitgestaltung	18 %
Besuchsregelungen	16 %
Nichteinhaltung der Privatsphäre	16 %
Taschengeldauszahlung	14 %
Mangelnde Information	9 %
Regelung der Kontakte zu den Eltern	8 %
Sonstiges	7 %

Quelle: DJI-Erhebung bei stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung 2014; n=273 (Einrichtungen, bei denen es Beschwerden gab)

Die Frage nach einer „**weitgehenden Selbstbestimmung**“ lässt ein libertäres Verständnis des Begriffs Kindeswohl (Schickhardt, 2012) vermuten. Dieses liefert bei Interventionen wegen Gewalt oder bei Selbst- und Fremdgefährdung nur begrenzt Antworten (Hagemann-White, 2015; siehe hierzu auch unten bei Fragen 27 bis 29).

**19. Wie weit wird auf den besonderen kulturellen Hintergrund der Beteiligten (betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte) Rücksicht genommen?**

Hierzu sind in der Literatur vielfältige Konzeptionen bekannt ([www.dieBeteiligung.de](http://www.dieBeteiligung.de)). Zur tatsächlichen Situation in Einrichtungen liegen, soweit bekannt, keine Daten vor.

**20. Wer wird an der Erstellung eines Hilfeplans beteiligt? In welcher Form geschieht diese Beteiligung?**

**21. In welchen Abständen wird der Hilfeplan überprüft und weiterentwickelt? In welcher Form geschieht die Überprüfung, wer wird an der Weiterentwicklung beteiligt?**

Wer **an der Hilfeplanung zu beteiligen** ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Dies sind neben den Personensorgeberechtigten sowie dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen die Einrichtungen, Dienste und Personen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden (§ 36 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Bei Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung sind zusätzlich die Ärzt/inn/e/n oder psychologischen Psychotherapeut/inn/en zu beteiligen, von denen die – zwingend einzuholende – medizinische Diagnose nach ICD-10 stammt (§ 36 Abs. 3 iVm § 35a Abs. 1a SGB VIII). Sind Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, sollen auch die hierfür zuständigen Stellen beteiligt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Hilfeplanung ist ein **partizipativer Prozess der sozialpädagogischen Diagnostik und des gemeinsamen Fallverstehens** (Schrappner, 2004). Die Art und Weise der Durchführung variiert daher idealiter und de facto. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat als Orientierung Empfehlungen zu Qualitätsmaßstäben und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII veröffentlicht (BAG LJÄ, 2015). Inwieweit die Partizipation insbesondere von Kindern und Jugendlichen in der Praxis im Sinne einer altersgerechten Mitgestaltung gelingt, ist kritisch zu hinterfragen.

Die regelmäßige **Fortschreibung des Hilfeplans** ist ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII). Hierbei sind die gleichen Personen und Akteure zu beteiligen wie bei der Aufstellung des Hilfeplans. In der Literatur wird gefordert, dass die Fortschreibung mindestens halbjährlich erfolgen soll, um ggf. erforderliche Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können (Schmid, 2004). Zu Beginn des Hilfeprozesses wird die Frequenz grundsätzlich höher sein als bei langjährigen, kontinuierlichen Hilfeprozessen (Münder ua/Meysen, 2013).

### **Kontrollmechanismen, Alternativen und Auswirkungen**

**22. Gibt es Dokumentations- und Berichtspflichten/-gepflogenheiten in Bezug auf freiheitseinschränkende Maßnahmen und eventuell auch auf sonstige Zwangsanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen?**

**Freiheitsentziehende Maßnahmen** werden statistisch nicht erfasst (siehe Frage 3). Erfolgt die Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe freiheitsentziehend, so ist dies nur mit familiengerichtlicher Genehmigung nach § 1631b BGB zu-

lässig. Allerdings umgekehrt ist nicht jede Unterbringung, für die eine entsprechende familiengerichtliche Genehmigung vorliegt, gleichzeitig mit einer Freiheitsentziehung verbunden.

**Freiheitsbeschränkende Maßnahmen** werden bislang nicht verbindlich erfasst (zum Potenzial für verbesserte Kontrolle durch verpflichtende Dokumentation siehe Frage 24).

**23. Welche Alternativen gibt es in Ihrem Arbeitsfeld zu Formen des wohltätigen Zwangs? Gibt es gute Modelle/evaluierte Projekte zur Vermeidung von wohltätigem Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe? Können Sie aktuelle (möglichst erweise noch unveröffentlichte) Erkenntnisse nennen?**

Angebote zur Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringung lassen sich auch im Rahmen des halboffenen Leistungskatalogs der Hilfen zur Erziehung (§§ 28 bis 35 SGB VIII) entwickeln. Die **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** ermöglicht einerseits ein sehr offenes, nicht an tradierte Formen bzw Institutionen gebundenes Angebot, ambulant oder mit Wohnhilfen verbunden, ganz auf die Bedürfnisse des Einzelfalls ausgerichtet. Andererseits stellt die Gesetzesbegründung heraus, dass es sich hierbei um ein Angebot vor allem für Jugendliche handeln soll, die sich anderen Hilfeangeboten entziehen, sich in besonders gefährdenden Lebenssituationen befinden (Münder ua/Struck, 2013; BT-Drucks. 11/5948, 72). Die Leistung ermöglicht Betreuungsintensitäten, die über die üblichen Relationen hinausgehen.

Die Entwicklung passgenauer Angebote ist als Thema ein Dauerbrenner, häufig geführt unter der Überschrift „Systemsprenger“ (unter vielen Baumann, 2011; Baumann, 2010; Schrapper et al., 2002). In der Praxis sieht sie sich häufig erheblichen Schwierigkeiten gegenüber. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die **spezifischer Hilfeformen zur Vermeidung freiheitsentziehender Unterbringung** bedürfen, ist gering und die individuellen Bedarfe sind so divers, dass ein je eigener Zuschnitt der Hilfe angezeigt ist. Das Entwickeln und Vorhalten passgenauer Angebote ist für einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist hoch aufwändig, dem Träger der freien Jugendhilfe kann keine verlässliche Inanspruchnahme zugesichert werden. Das Verhältnis von Ressourceneinsatz für die Entwicklung und Vorhaltung ist daher unwirtschaftlich und regelmäßig unverhältnismäßig. Es bedürfte daher überregionaler Planung und Steuerung, dafür fehlen jedoch bislang Zuständigkeiten und gesetzlich zugewiesene Aufgaben auf Seiten der Landesjugendämter.

**24. Welche verfahrensmäßigen Absicherungen können oder könnten zur Vermeidung der Anwendung von wohltätigem Zwang beitragen?**

Die Legitimation freiheitsentziehender Unterbringung als Form der Erziehung erscheint fraglich. Es spricht viel dafür, dass entsprechende Gruppensettings im Mittel iatrogene oder im Vergleich zu nicht geschlossener Unterbringung **keine positiven Effekte** haben (unter vielen Dodge et al., 2006; Bottcher & Ezell, 2005; MacKenzie et al., 2001). Eine Legitimation erscheint daher nur bei Systemversagen denkbar, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen (zum spannungsgeladenen Verhältnis zur Kinder- und Jugendpsychiatrie Schrapper, 2017). Dies könnte rechtlich entsprechend

abgebildet werden, indem die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung im Rahmen erzieherischer Hilfen ausgeschlossen wird.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe könnten gesetzlich einer **Dokumentationspflicht** unterlegt werden. Die Durchsetzung dieser Pflicht würde gestärkt, wenn einer Verletzung die gesetzliche Vermutung gegenübergestellt würde, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet und die Betriebserlaubnis daher zu entziehen ist. Das Ringen um pädagogische Konzepte jenseits freiheitsbeschränkender Maßnahmen kann sich nur begrenzt auf wissenschaftliche Erkenntnis zur Überlegenheit entsprechender Erziehungsmethoden stützen. Daher erscheint ein Zurückdrängen in erster Linie über **Diskurs** zu erreichen. Würde der Dokumentationspflicht eine Pflicht zur Herstellung von **Transparenz** durch regelmäßige Offenlegung gegenüber den Personensorgeberechtigten und den belegenden Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Seite gestellt, bestünde die Möglichkeit, die pädagogische Praxis und Konzepte zu hinterfragen. Parallel dazu sollten aggregierte Zahlen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen auch der Einrichtungsaufsicht mitzuteilen sein, um entsprechende strukturelle Kontrolle zu ermöglichen.

**25. Welche Auswirkungen haben Formen des wohlwärtigen Zwangs kurz-, mittel- und langfristig auf die Beziehung zwischen den Akteuren (z.B. auf das Vertrauensverhältnis)? Gibt es hierzu empirische Untersuchungen?**

Das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und Adressat/in ist bei Interventionen zum Schutz von Kindern bislang empirisch nur wenig untersucht. **International-vergleichende Forschung zu Kinderschutzsystemen** hat diese bislang kaum bis nur begrenzt in den Blick genommen. Wenn, dann konnte die Vertrauensbeziehung in der Hilfe vor allem in Deutschland als Wert identifiziert werden (Meysen, 2017; Meysen, 2015; Skivenes et al., 2015; Gilbert et al., 2011).

**26. Teilen Sie die Annahme, dass das Erleben von Zwang für die Betroffenen und die Beteiligten immer negativ erfahren wird und daher zu minimieren ist?**

Nein. Zum einen ist Zwang notwendig integraler Bestandteil von Erziehung. Zum anderen werden freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Nachhinein von einigen jungen Menschen positiv bewertet (zur fehlenden Legitimierbarkeit anhand einer **bloßen Hoffnung auf ex-post-Zustimmung** siehe Ziegler, 2014).

**27. Welche anderen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wohlwärtigen Zwangs lassen sich feststellen (in den verschiedenen Lebensaltern)?**

Die Beantwortung dieser Frage sei der entwicklungspsychologischen Expertise überlassen.

## 28. In welchen Situationen treten für individuelle Akteure und Institutionen normative Konflikte in Bezug auf wohltätigen Zwang auf?

Die Rahmung des Untersuchungsgegenstands mit der Begrifflichkeit „wohltätiger Zwang“ macht die Frage unbeantwortbar. Insbesondere fehlen Konturen für die Abgrenzung in Bezug auf Grenzen legitimierten Zwangs in der Erziehung (zu **ethischen Dilemmata bei Interventionen wegen Gewalt gegen Kinder** siehe Meysen & Kelly, 2017; Kelly & Meysen, 2016).

## 29. In welchen Situationen lässt sich der Einsatz von wohltätigem Zwang nach Ihrem Urteil legitimieren?

Bei der Frage nach einer Legitimation von Zwang gegenüber Kindern und Jugendlichen vermischen sich **advokatorische Ethik** unerbetener Hilfe zum Wohl von Personen mit der **paternalistischen Grundsituation von Kindern und Jugendlichen** und den damit verbundenen spezifischen Fragen einer Rahmung des ethischen Begriffs des Kindeswohls. Helfende Eingriffe in die Selbstbestimmung sind danach als zulässig anzusehen, wenn sie notwendig sind, um ein Mindestmaß an körperlicher und seelischer Integrität (Brumlik, 2004) bzw. an Würde und Selbstrespekt (Ziegler, 2014) zu wahren (eingehend Hagemann-White, 2015). Dem Kontext von Erziehung ist demgegenüber eine Dynamik aus Autonomie und Abhängigkeit immanent, die notwendig paternalistisches Handeln als alltäglichen und mit zunehmendem Alter wandelnden Bestandteil der Interaktion zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Erziehungspersonen kennt (Wapler, 2015).

Das **pädagogische Spannungsfeld zwischen Freiheit und Disziplin** (Wapler, 2015) wirft die Frage auf, welche Erziehungsmethoden in welcher Situation und Lebensphase als legitim erachtet werden können. Der Einsatz freiheitsbeschränkender Maßnahmen, insbesondere die Einschränkung des Zugangs zu altersgerechten Grundbedürfnissen oder Freiheiten (zB Hausarrest, Verbot elektronischer Spiele, Fernsehen), kann nicht per se inkrimiert werden. Über die pädagogische Sinnhaftigkeit und Wertigkeit können unterschiedliche Auffassungen bestehen, bei denen eine Zuordnung in die Kategorien von richtig und falsch nicht ohne weiteres möglich ist. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die situativ, etwa in einer konkreten Überforderungssituation, eingesetzt werden, sind hierbei in der Regel eher zu legitimieren als **strukturell-konzeptionell verankerte Reaktions- und Sanktionsmechanismen**. Daneben steigen die Anforderungen an die Legitimation entsprechend der **Intensität des Eingriffs in die persönliche Integrität des Kindes oder Jugendlichen**. Ihre Grenze finden freiheitsbeschränkende Maßnahmen, wenn die Würde oder Selbstachtung des Kindes oder Jugendlichen auf dem Spiel steht – oder in den Worten des Familienrechts, wenn das **Recht auf gewaltfreie Erziehung** wegen unzulässiger körperlicher Bestrafungen, seelischer Verletzungen oder anderer entwürdigender Maßnahmen verletzt ist (§ 1631 Abs. 2 BGB).

### 30. Unter welchen Voraussetzungen ist die Minimierung von Zwang in pädagogischen Konzepten möglich?

Ausführungen zu pädagogischen Konzepten seien der erziehungswissenschaftlichen Expertise überlassen. In Bezug auf die Annahme von Hilfen sind aus ethischer Perspektive vor einer **Intervention ohne Einverständnis** eine Reihe Fragen zu stellen (Kelly & Meysen, 2016), etwa: Könnten andere Formen von Unterstützung akzeptiert werden? Erfolgt die Zurückweisung der Hilfe aus Angst oder aufgrund einer Zwangslage? Gibt es Spielräume, um Prozesse zu verlangsamen, um Zeit zu schaffen, in der jemand dabei unterstützt werden kann, mitzuwirken? Die grundlegende Frage ist: Können die Zeitvorgaben je nach individueller Situation so angepasst werden, dass dem nachgegangen werden kann, was die Hindernisse sowie Bedenken von Eltern, jungen Menschen und Kindern sein könnten?

#### Literatur

- Baumann, M. (2010). Kinder, die Systeme sprengen: wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.
- Baumann, M. (2011). Systemsprenger in der Schule-der Ansatz der AktiF-Gruppe. Evangelische Jugendhilfe, 4, 210-218.
- Bottcher, J., & Ezell, M. E. (2005). Examining the effectiveness of boot camps: A randomized experiment with a long-term follow up. Journal of Research in Crime and Delinquency, 42(3), 309-332.
- Bowlby, J. (1969). Attachment and Loss. Volume I. Attachment. New York: Basic Books.
- Brumlik, Micha (2004): Advokatorische Ethik: Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Berlin, Wien: Philo Verlag.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) (2015). Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2015). Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: BMFSFJ.
- Dallmann, H.-U. & Volz, F.R. (2013). Ethik in der Sozialen Arbeit. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF) (2016). Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern vom 11. Oktober 2016. Abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- Dodge, K.A., Dishion, T.J. & Lansford, J.E. (2006). Deviant Peer Influences in Intervention and Public Policy for Youth. Social Policy Report. Volume 20, Number 1. Society for Research in Child Development.
- Gängler, H. & Rauschenbach, T. (1984). Sozialpädagogik in der Moderne. In: Müller, S. & Otto, H.U. (Hrsg.). Verstehen oder Kolonialisieren? Bielefeld: AJZ Verlag, S. 169-203.
- Gilbert, N., Parton, N. & Skivenes, M. (Hrsg.) (2011). Child Protection Systems. International Trends and Orientations. New York: Oxford University Press.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A.J. (1974). Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt aM: Suhrkamp Verlag.

- Großmaß, R. (2006). Die Bedeutung der Care-Ethik für die Soziale Arbeit. In: Dungs, S. (Hrsg.). Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, S. 319-S. 338.
- Hagemann-White, C. (2015). Salient ethical issues for intervention against violence. Cultural Encounters in Intervention Against Violence (CEINAV). Osnabrück, abzurufen unter <http://tinyurl.com/ceinavworkingpapers> (letzter Aufruf 25.4.2017).
- Hoops, S., & Permien, H. (2006). „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Kelly, L. & Meysen, T. (2016). Transnationale Grundlage für eine ethische Praxis bei Interventionen wegen Gewalt gegen Frauen und Kinder. London/Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
- Krause, H.-U. (2004). Grundsätzlich abschaffen!. Sozial Extra, 28(10), 51-51.
- Lindenberg, M. & Lutz, T. (2014). Geschlossene Unterbringung. Düring, D., Krause, H.-U., Peters, F., Rätz, R., Rosenbauer, N. & Vollhase, M. (Hrsg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung, 1, 137-144.
- MacKenzie, D.L., Wilson, D.B. & Kider, S.B. (2001). Effects of correctional boot camps on offending. The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science, 578(1), 126-143.
- Menk, S., Schnorr, V. & Schrapper, C. (2013). »Woher die Freiheit bei all dem Zwange?«: Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim: Beltz Juventa.
- Meysen, T. (2015). Services d'aide à l'enfance et observation: l'approche allemande de protection de l'enfance. La prise en compte des résultats et des limites de la recherche scientifique lors de la rédaction de la loi de 2012 sur la protection de l'enfance en Allemagne: l'exemple de la participation des enfants et des familles. In: ONED Observatoire National de l'enfance en Danger, Articuler re-cherche et pratiques en protection de l'enfance, Paris: ONED, S. 61-70.
- Meysen, T. (Hrsg.) (2014<sup>2</sup>). Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Meysen, T. & Eschelbach, D. (2012). Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Meysen, T. & Kelly, L. (2017). Child Protection Systems: Between Professional Cooperation and Trustful Relationships. A comparison of professionals' practical and ethical dilemmas in England/Wales, Germany, Portugal and Slovenia. Child and Family Social Work, 22, in print.
- Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2013<sup>7</sup>). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Neumann, R. (2013). Libertärer Paternalismus, Theorie und Empirie staatlicher Entscheidungsarchitektur. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Oelkers, N., Feldhaus, N. & Gaßmüller, A. (2013). Soziale Arbeit und geschlossene Unterbringung – Erziehungsmaßnahmen in der Krise?. In: Böllert, K., Alfert, N. & Humme, M. (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Krise. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2013. 159-182.
- Olk, T. & Otto, H.-U. (1987). Institutionalisierungsprozesse sozialer Hilfe – Kontinuitäten und Umbrüche. In: Olk, T & Otto, H.-U. (Hrsg.). Soziale Dienste im Wandel 1. Neuwied: Luchterhand Verlag, 1-23.
- Permien, H. (2010). Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?: zentrale Ergebnisse der DJI-Studie" Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe". München: Deutsches Jugendinstitut.
- Peters, F. (2014). Alternativen zur „geschlossenen Unterbringung“?. Sozial Extra, 38(2), 43-46.

- Pluto, L., van Santen, E. & Peucker, C. (2016). Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (rth) (2010). Abschlussbericht. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (RTKM) (2011). Abschlussbericht. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schickhardt, Christoph (2012): Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder. Münster: mentis Verlag.
- Schmid, H. (2004). Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung – unter besonderer Berücksichtigung des Planing to Child Care in England und Wales. Freiburg iBr: Lambertus Verlag.
- Schrappner, C. (2017). Grenzen der Erziehbarkeit?. In: Fangerau, H., Topp, S. & Schepker, K. (Hrsg.). Kinder- und Jugendpsychiatrie im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Berlin/Heidelberg: Springer Verlag, S. 597-605.
- Schrappner, C. (Hrsg.) (2004). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. Weinheim: Juventa.
- Schrappner, C., Henkel, J., & Schnapka, M. (2002). Was tun mit schwierigen Kindern. Thema Jugend, 3(2002), 5-7.
- Skivenes, M., Barn, R., Križ, K. & Pösö, T. (Hrsg.) (2015). Child Welfare Systems and Migrant Children. A Cross Country Study of Policies and Practices. New York: Oxford University Press.
- Statistisches Bundesamt (2016). Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2015. Destatis. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Thiersch, H. (2016). Lebensweltorientierte Berufsidentität in Spannungen der zweiten Moderne, In: Grunwald, K. & Thiersch, H. (Hrsg.). Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa Verlag, S. 484-498.
- Trenczek, T. (2000). Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung. Anmerkungen zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentralblatt für Jugendrecht, 87(4).
- Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ziegler, H. (2014). Unerbetene Hilfen, Versuch einer Begründung einiger Kriterien zur Legitimation paternalistischer Eingriffe in der Sozialen Arbeit, Soziale Passagen 6: 253-274.